

**B**erufliches

**G**ymnasium

**O**ldenburg

# Leitfaden zum Abitur 2022/2023



**Verordnungsstand: AVO-GOBAK 19. Mai 2005** mit folgenden **Änderungen:**

- Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 5. Okt. 2011
- Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16. Dez. 2011
- Erlass MK zur Änderung der Verordnung vom 28. Feb. 2012
- Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 10. Juli 2012
- Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 4. Februar 2014
- Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 12. August 2016
- Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 01. August 2018
- Verordnung zur Änderung der **Verordnung vom 23. September 2020**

Liebe Schüler\*innen,

wir freuen uns, dass Sie den Weg an unser Berufliches Gymnasium Gesundheit und Soziales der BBS 3 Oldenburg – kurz: BGO – gefunden haben!

Der französische Philosoph und Nobelpreisträger Albert Camus stellte vor 60 Jahren zutreffend fest:

„Der Mensch an sich ist nichts.  
Er ist nur eine grenzenlose Chance.  
Aber er ist der grenzenlos Verantwortliche für diese Chance.“

Sie haben eine Chance ergriffen und sich auf den Weg gemacht, um im Jahre 2024 das Abitur zu machen und damit die allgemeine Hochschulreife zu erwerben.

Durch den Besuch unseres BGO werden Sie auf jedes Studium an einer Universität vorbereitet. Über die Profulfächer im Bereich Ökotrophologie, Gesundheitspflege oder Pädagogik-Psychologie erwerben Sie einen erheblichen Theorievorsprung gegenüber Absolventen der sonstigen gymnasialen Oberstufen, falls Sie ein Studium in einem gesundheitswissenschaftlichen (z. B. Medizin, Public Health, Gesundheitsmanagement), naturwissenschaftlichen (z. B. Biologie, Lebensmitteltechnologie) oder pädagogisch-psychologischen Studiengang anstreben. Sie lernen Kommunikations- und Informationstechnologien kennen, den Umgang mit Datenbanken und erhalten eine hohe Medienkompetenz.

Besonderes Augenmerk unserer unterrichtlichen Bemühungen gilt der Schulung Ihrer Studierfähigkeit, z.B. über das Fach „Praxis“ und über die Anwendung von Methoden des Projektmanagements in einer Projektarbeit in Klasse 12. Konkret berufsbezogene Kompetenzen werden hier zusammen mit Teamfähigkeit und Zuverlässigkeit und Sorgfalt vermittelt, da die Arbeit in Schülerprojekten als herausragendes Element unserer Profilbildung fächerübergreifend angelegt wird. Projekte am BGO werden unter Realbedingungen durchgeführt.

Das „Herz“ unseres BGO aber liegt vor allem im lebendigen und kreativen Unterricht. Im Zusammenspiel zwischen Lehrer\*innen mit unseren Schüler\*innen begegnen Ihnen in unserem BGO Lehrer\*innen als Menschen, die die Balance zwischen fachlich fundiertem Unterricht aus der beruflichen Praxis und gleichzeitig humorvoller und wertschätzender Art beherrschen.

Das Lehrerkollegium des Beruflichen Gymnasiums der BBS 3 freut sich, Sie als Schüler\*innen des BGO auf dem Weg zum Abitur zu begleiten!

Nutzen Sie unsere persönlichen Beratungsmöglichkeiten, bei denen Ihnen unsere drei Jahrgangleiter\*innen (JgL) für die Klassen 11 bis 13 und die Abteilungsleiterin Frau Carstens für das BGO gern zur Seite stehen.

Ariane Gehl (AL)

Anja Gerlach (JgL11)

Stefan Morsch (JgL12)

Heike Evers (JgL13)



## Inhalt

1	Allgemeines .....	1
1.1	Dauer und Gliederung .....	1
1.2	Benachrichtigungen der Erziehungsberechtigten, auch bei Volljährigkeit(!).....	2
1.3	Fehlzeiten und Leistungsbewertung.....	3
1.3.1	Fehlzeitenmanagement im BGO mit Fehlzeitenampel.....	3
1.3.2	Vorgehen bei Fehlzeiten nicht schulpflichtiger SchülerInnen.....	5
1.4	Rolle der Klassenlehrer und Tutoren im BGO im Überblick .....	6
1.5	Leistungsbeurteilung am BGO.....	7
1.6	Bewertung der Mitarbeit im Unterricht .....	8
1.7	Ergänzungen zum Verhalten im Unterricht zur Schulordnung der BBS 3 OL.....	9
2	Organisation des Unterrichts .....	10
2.1	Anzahl und Dauer der Klausuren.....	10
2.2	Überblick Grundsätze der Leistungsbewertung .....	10
2.3	Sprachliche Richtigkeit und äußere Form:.....	11
2.4	Grundsätze im Falle von Szenario B und C (Corona) .....	11
2.5	Nutzung fremder Quellen, ohne diese kenntlich zu machen - Plagiate: .....	12
2.6	Studentafel am BGO .....	13
2.7	Versetzung in die Qualifikationsphase und Lernbereichsnoten.....	14
2.8	Projektarbeit am BGO in Klasse 12 .....	16
2.9	Wahl der Prüfungsfächer .....	17
2.10	Verpflichtung zur 2. Fremdsprache .....	18
2.11	Prüfungsfächer am BGO .....	19
2.11.1	P1 bis P5 Kombinationen Ernährung .....	19
2.11.2	P1 bis P5 Kombinationen Pädagogik - Psychologie.....	20
2.11.3	P1 bis P5 Kombinationen Gesundheit - Pflege.....	21
2.12	Termine zur Festlegung der Prüfungsfächer .....	22
2.13	Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation.....	23
2.14	Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen .....	24
2.14.1	Variante 1: SN Pflicht + EN nicht als P2, P3, P4 oder P5.....	24
2.14.2	Variante 2: SN Pflicht + EN als P2, P3, P4 oder P5.....	25
2.14.3	Variante 3: SN keine Pflicht + EN als P2, P3, P4 oder P5 .....	25
2.14.4	Variante 4: SN keine Pflicht .....	26
3	Abiturprüfung, Wiederholung und Abiturnote .....	27
3.1	Gesamtqualifikation zur Berechnung der Abiturnote .....	27
3.2	Ablauf der Abiturprüfung .....	29
4	Rechtliche Hinweise .....	32

## Der Besuch des Beruflichen Gymnasiums führt zur Allgemeinen Hochschulreife.

### 1 Allgemeines



#### 1.1 Dauer und Gliederung

Der Bildungsgang im Beruflichen Gymnasium umfasst drei Jahre.  
Er gliedert sich

- ➔ · in die einjährige Einführungsphase (11. Schuljahr) und
- ➔ · in die zweijährige Qualifikationsphase (12. und 13. Schuljahr).

Die zulässige Verweildauer im Beruflichen Gymnasium beträgt in der Regel drei Jahre und höchstens vier Jahre. Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung wird die Verweildauer um ein Jahr verlängert. Bereits nach dem Besuch des ersten Jahres der Qualifikationsstufe (12. Klasse) kann unter bestimmten Voraussetzungen und durch entsprechende Leistungen die Bescheinigung zum schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben werden; nach einem anschließenden einjährigen Praktikum bzw. einer Berufsausbildung wird das Zeugnis der Fachhochschulreife erworben.

Wer nicht vor Überschreiten der Obergrenze der Verweildauer zur Abiturprüfung zugelassen ist bzw. zugelassen werden kann, muss die Schule verlassen. Zeiten des Besuchs einer gymnasialen Oberstufe werden auf die Verweildauer im beruflichen Gymnasium angerechnet.

Folgende **Möglichkeiten zur Wiederholung** eines Schul(halb)jahres ergeben sich aus den Verordnungen:

1.	<i>Einmalige Wiederholung der Einführungsphase (11. Schuljahrgang)<sup>1</sup></i>
2.	<i>Freiwilliges Zurücktreten nach dem Schulhalbjahr (12/1) in das 2. Halbjahr der Einführungsphase (11/2)<sup>1,2</sup></i>
3.	<i>Einmalige Wiederholung des Jahrgangs 12<sup>2</sup></i>
4.	<i>Zurücktreten nach dem Schulhalbjahr 13/1 bzw. Nichtzulassung zur Abiturprüfung im Schulhalbjahr 13/2 (Wiederholung des Jahrgangs 13).<sup>3</sup></i>
5.	<i>Nichtbestehen der Abiturprüfung (Wiederholung des Jahrgangs 13).</i>

*1 Der Wiedereintritt in die Qualifikationsphase derselben (d.h., der bei der Einschulung gewählten!) Fachrichtung bedarf keiner erneuten Versetzungsentscheidung.*

*2 Aus dem Angebot der Schule sind die fünf Prüfungsfächer neu zu wählen.*

*3 Aus dem Angebot der Schule sind das 4. und 5. Prüfungsfach neu zu wählen.*

Eine der in den Nummern 2 und 3 genannten Wiederholungen (siehe Tabelle) kann nur dann einmalig in Anspruch genommen werden, wenn die Einführungsphase nicht wiederholt wurde; eine Wiederholung nach Nummer 4 ist nur dann möglich, wenn bisher kein Jahrgang wiederholt wurde. Alle vor dem Zurücktreten in der Qualifikationsphase erzielten Noten werden nicht auf die Abiturnote angerechnet.

Im Schwerpunkt Sozialpädagogik wird eine Doppelqualifikation durchgeführt. Mit dem Bestehen des Abiturs besteht die Möglichkeit, gleichzeitig den beruflichen Abschluss zur/zum sozialpädagogischen Assistentin/en zu erreichen. Die genauen Bestimmungen sind in der Informationsschrift auf unsere Homepage nachzulesen.

## 1.2 Benachrichtigungen der Erziehungsberechtigten, auch bei Volljährigkeit(!)

### Niedersächsisches Schulgesetz NSchG

**§ 55 (4)** <sup>1</sup>Bei **volljährigen Schülerinnen und Schülern**, die das **21. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben, hat die Schule diejenigen Personen, die bei Eintritt der Schülerinnen und Schüler in die Volljährigkeit deren **Erziehungsberechtigte** im Sinne des Abs. 1 gewesen sind, **über besondere Vorgänge**, insbesondere Sachverhalte, die zu Ordnungsmaßnahmen (§ 61 Abs. 3) Anlass geben oder **die Versetzung in den nächsten Schuljahrgang oder den Abschluss gefährden, zu unterrichten**, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler der Unterrichtung nicht widersprochen hat. <sup>2</sup>Auf das Widerspruchsrecht sind die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig vor Eintritt der Volljährigkeit hinzuweisen.

### Ergänzende Bestimmungen der BBS-VO

(Nr.7 Zweiter Abschnitt EB-BbS2011)

Die Erziehungsberechtigten sowie die Eltern volljähriger Schüler\*innen (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) sind über wesentliche Einschnitte in der schulischen Laufbahn ihrer Kinder zu unterrichten.

Dazu gehören:

- ✚ die Gefährdung der Versetzung,
- ✚ die Nichtversetzung,
- ✚ der (freiwillige) Rücktritt,
- ✚ der erfolglose Besuch des beruflichen Gymnasiums (Abgang),
- ✚ das Nichtbestehen der Abiturprüfung.

Die Gefährdung der Versetzung wird durch ein ergänzendes Schreiben vom BGO der BBS 3 so rechtzeitig zum Ende des Schulhalbjahres mitgeteilt, dass noch eine Verbesserung der Leistungen möglich ist.

Volljährige Schüler/-innen können der Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten schriftlich widersprechen; über diesen Widerspruch werden die Eltern von der Schule informiert.

Eine **unterbliebene Unterrichtung der Erziehungsberechtigten** begründet **keinen Anspruch auf Versetzung**, sondern stellt eine „Serviceleistung“ der Schule zur Verbesserung des Leistungswillens betroffener Schüler\*innen dar.

## 1.3 Fehlzeiten und Leistungsbewertung

### 1.3.1 Fehlzeitenmanagement im BGO mit Fehlzeitenampel

Im Sinne einer guten Zusammenarbeit ist eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht erforderlich. Lehren und Lernen geschieht in der Schule durch Kommunikation, welche zugleich in der Sache weiterführt und Beziehungen zwischen den Beteiligten auf- oder ausbauen kann.

Wenn sich trotz aller ernsthaften Bemühungen ein Fehlen (auch Einzelstunden) aufgrund von Krankheit oder anderen schwerwiegenden Ereignissen nicht vermeiden lässt, besteht die Verpflichtung, die Fehlzeiten in ein Fehlzeitenheft (Erwerb über die Schule) einzutragen.

Vom Schüler einzutragen sind

gefehlt am \_\_\_\_\_

Wochentag \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ erste versäumte Std. \_\_\_\_\_  
letzte versäumte Std. \_\_\_\_\_

**Fehlzeitenampel**  
Bitte Eintragen und Ankreuzen durch KlassenlehrerIn / TutorIn

Fehltag Nr.

Grün

Gelb

Rot

**Versäumte Unterrichtsstunden / Kurse**

Fach	Kursleitung	Zeichen

KlassenlehrerIn / TutorIn

entschuldigt \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_ Zeichen \_\_\_\_\_

nicht entschuldigt \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_ Zeichen \_\_\_\_\_

Grund für das Versäumnis (ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung / Attest)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift Schüler/In u. Erziehungsberechtigte

der Wochentag und das Datum, sowie die Stunden, erste und letzte, wenn nicht der ganze Unterrichtstag gefehlt wurde.

das Kürzel des Faches und daneben das Kürzel des Fachlehrers.

Legen Sie das ausgefüllte Fehlzeitenheft sofort, spätestens am dritten Tag nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs unter Angabe des Versäumnisgrundes zunächst Ihrer Klassenlehrer\*in, bzw. Ihrer Tutor\*in zur Unterschrift vor,

danach innerhalb von 2 Wochen allen betroffenen Fachlehrkräften zum Abzeichnen vor.

Müssen Sie länger als zwei Tage dem Unterricht fernbleiben, haben Sie die Schule (Klassenlehrer\*in/Tutor\*in) spätestens am 3. Tag Ihrer Abwesenheit schriftlich zu benachrichtigen und eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

Ist die Teilnahme an einer Klausur oder einem anderen Leistungsnachweis (Präsentationen etc.) aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht möglich, sind die Fachlehrkräfte, die Tutor\*in bzw. Klassenlehrer\*in sofort zu benachrichtigen.

Liegen für das Versäumnis wichtige Gründe vor, die die Schüler\*in nachweist (i. d. R. durch eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung), so gibt die Fachlehrkraft der Schüler\*in **einmal Gelegenheit zu einer Ersatzleistung**. Die Entscheidung über wichtige Gründe obliegt der Fachlehrkraft.

In besonderen Fällen kann rechtzeitig(!) eine Beurlaubung schriftlich (Vordruck nutzen!) beantragt werden. Anträge für bis zu 3 Tagen sind bei der Klassenlehrer\*in bzw. Tutor\*in zu stellen. Anträge von 4 bis einschließlich 5 Tagen sind bei der Abteilungsleiter\*in zu stellen. Über darüberhinausgehende Zeiten befindet die Schulleiter\*in.

### **Versäumter Fachunterricht ist selbstständig und in überprüfbarer Form nachzuarbeiten.**

Rechtliches dazu: **§ 5 Abs. 5 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO**

Hat eine Schülerin oder ein Schüler Unterricht versäumt [und zwar unabhängig davon, ob dieses Unterrichtsversäumnis selbst zu vertreten – und damit zu entschuldigen – ist oder nicht!] und kann die Leistung in einem Fach deshalb nicht bewertet werden oder wird eine Unterrichtsleistung mit „ungenügend“ bewertet, so ist im Beruflichen Gymnasium die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt [mit der Folge, dass aus schulorganisatorischen Gründen des beruflichen Gymnasiums der BBS 3 das gesamte Schuljahr wiederholt werden muss.]

Die Fachlehrkraft weist die Schüler\*in auf mögliche Folgen für die Fachnote dahingehend hin, dass die Bewertung der „Mitarbeit“ mit „ungenügend“ bzw. „00 Punkten“ erfolgen kann.

**Für die Leistungsbewertung ist der Einzelfall zu prüfen.**

**Bitte berücksichtigen Sie, dass sämtliche Fehlzeiten Ihren Erfolg gefährden!**

Daher finden Sie im Fehlzeitenheft jeweils eine „**Fehlzeitenampel**“  
für entschuldigte Fehlzeiten:

Grün bis 10 Fehltage bzw. 60 Unterrichtsstunden

(am 10. Fehltag: Schriftlicher Hinweis auf erhöhte Fehlzeiten und deren Auswirkungen auf den zu erwartenden Erfolg hinsichtlich Versetzung / Abschluss; Beratungsgespräch; i. d. R. spätestens ab jetzt Verpflichtung, sämtliche Fehlzeiten mit ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zu belegen)

Gelb 11 bis 15 Fehltage bzw. 90 Unterrichtsstunden

(am 15. Fehltag: Schriftlicher Hinweis auf erhöhte Fehlzeiten mit Androhung der Ausschulung, Elterninformation nach § 55 (4) NSchG auch bei Volljährigkeit; Schülergespräch mit Stellungnahme und Kurzprotokoll Klassenlehrer\*in/Tutor\*in)

Rot ab 16 Fehltagen bzw. 120 Unterrichtsstunden mit Klassenkonferenz

(am 20. Fehltag: Einladung zur Klassenkonferenz mit Schüleranhörung und Entscheidung über weitere Erfolgsaussichten, ggf. Ausschulung nach § 61a NSchG bei nicht mehr schulpflichtigen Schüler\*innen, Elterninformation nach § 55 (4) NSchG auch bei Volljährigkeit.



### 1.3.2 Vorgehen bei Fehlzeiten nicht schulpflichtiger Schüler\*innen

#### Rechtsgrundlagen NSchG: **Schulpflicht und Teilnahmepflicht am Unterricht**

**§ 58** Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

**§ 61 a** Ende des Schulverhältnisses in besonderen Fällen: Die **Schule kann für nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler das Schulverhältnis beenden**, wenn aufgrund von **Schulversäumnissen nicht mehr zu erwarten ist**, dass sie den **Bildungsgang erfolgreich beenden** können.

**§ 55 (4) 1** Bei **volljährigen Schülerinnen und Schülern**, die das **21. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben, hat die Schule diejenigen Personen, die bei Eintritt der Schülerinnen und Schüler in die Volljährigkeit deren **Erziehungsberechtigte** im Sinne des Abs. 1 gewesen sind, **über besondere Vorgänge**, insbesondere Sachverhalte, die zu Ordnungsmaßnahmen (§ 61 Abs. 3) Anlass geben oder **die Versetzung in den nächsten Schuljahrgang oder den Abschluss gefährden, zu unterrichten**, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler der Unterrichtung nicht widersprochen hat. 2 Auf das Widerspruchsrecht sind die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig vor Eintritt der Volljährigkeit hinzuweisen.

#### Maßnahmen in der Regel im Zeitraum der ersten 4 – 5 Monate nach Schuljahresbeginn (!)

Fallunterscheidungen			
Angezeigte Schwangerschaft	Längerfristige Erkrankung	Entschuldigte Fehlzeiten	Unentschuldigte Fehlzeiten
	für den Rest des laufenden Schuljahres (wie Maßnahmen der Rehabilitation, Therapie, stat. Krankenhausaufenth.)	ohne AU oder Eingang in auffällender Anzahl AU-Bescheinigungen (wechselnde Ärzte, etc.)	
<p><b>Beurlaubung auf Antrag</b> der Schülerin mit der Möglichkeit, die Klasse zu wiederholen (§§ 70 ff. NSchG)</p> <p><b>Fortsetzung</b> muss <b>unmittelbar im folgenden Schuljahr</b> erfolgen, ansonsten ist eine Neubewerbung erforderlich</p> <p>Fortsetzung im folgenden Schuljahr gilt als Wiederholung</p>	<p><b>Krankschreibung durch externe Institution</b> für den Rest des Schuljahres</p> <p><b>Wiederholung</b> der Klasse muss <b>unmittelbar im folgenden Schuljahr</b> erfolgen, ansonsten ist eine Neubewerbung erforderlich</p> <p>Fortsetzung im folgenden Schuljahr gilt als Wiederholung</p>	<p><b>10 Tage kumuliert</b> (ca. 60 Stunden) Schriftlicher Hinweis auf erhöhte Fehlzeiten und deren Auswirkungen auf den zu erwartenden Erfolg hinsichtlich Versetzung / Abschluss, weiteres Fehlen bedarf spätestens jetzt AU-Bescheinigung</p> <p><b>15 Tage kumuliert</b> (ca. 90 Stunden) Schriftlicher Hinweis auf erhöhte Fehlzeiten mit Androhung der Ausschulung, Elterninformation nach § 55 (4) auch bei Volljährigkeit,</p> <p><b>20 Tage kumuliert</b> (ca. 120 Stunden) <b>Klassenkonferenz nach § 61a mit Ausschulung</b></p>	<p><b>3 Tage kumuliert</b> 1. Mahnung</p> <p><b>4 Tage kumuliert</b> bzw. 1 Woche keine Reaktion 2. Mahnung</p> <p><b>5 Tage kumuliert</b> 3. Mahnung mit Ausschulungsandrohung, Elterninformation nach § 55 (4) auch bei Volljährigkeit</p> <p><b>Ab 6. Tag</b></p> <p><b>Klassenkonferenz nach § 61a mit Ausschulung</b></p>
Schulbescheinigung	Schulbescheinigung	Schulbescheinigung nur bis Ausschulungsdatum	Schulbescheinigung nur bis Ausschulungsdatum



**Ausnahmen** sind in **begründeten Einzelfällen** möglich, diese erfordern eine schriftliche Begründung durch Klassenlehrer\*in/Tutor\*in nach Rücksprache im Klassenteam (pädagogische Dienstbesprechung).

Ausnahmen dienen dazu, leistungsstarken Schüler\*innen die weitere Teilnahme zu ermöglichen, wenn diese trotz erhöhter Schulversäumnisse (die von externer Institution entschuldigt werden!!!) gute schriftliche Leistungen erbringen.

Ihr Lehrerteam an den BBS 3 gewährleistet durch eine intensive Unterrichtsvorbereitung eine qualitativ hochwertige Ausbildung, die in Kombination mit einer sorgfältigen Erledigung der schulischen Arbeiten Ihrerseits einen größtmöglichen Erfolg für die Erreichung Ihres Abschlusszieles allgemeine Hochschulreife (Abitur) ermöglichen.

Nehmen wir einander ernst durch pünktlichen Unterrichtsbeginn und regelmäßige Unterrichtsteilnahme. Begegnen wir einander aufgeschlossen und vertrauensvoll und drücken wir dadurch unseren gegenseitigen Respekt aus.

Sollten Sie zur Thematik der „Fehlzeiten“, der „Leistungsbewertung“ oder anderer persönlicher oder fachlicher Fragen Beratung benötigen, wenden Sie sich bitte in Klasse 11 an ihre Klassenlehrer\*in oder in den Klassen 12 und 13 an Ihre Tutor\*innen.

## 1.4 Rolle der Klassenlehrer\*innen und Tutor\*innen im BGO im Überblick

- Ansprechpartner\*in / Beratung / Vertrauensperson
  - Persönliche Entwicklung der einzelnen Schüler\*innen begleiten
  - Schulische Entwicklung der einzelnen Schüler\*innen begleiten
  - Fragen zum Studium allgemein bzw. zur Ausbildung klären
  - „Ansprechpartner in allen Lebenslagen“
  - Konfliktmanagement zwischen Schüler\*innen untereinander, aber auch Vermittler\*in bei Spannungen im Lehrer\*innen-Schüler\*innen-Verhältnis, Beratungsangebote aufzeigen bei erreichten Grenzen im Verhältnis Tutor\*in-Schüler\*in
- Fehlzeitenmanagement
  - Vertrauensperson bei gesundheitlichen Ausfällen bzw. bei sonstigen Anlässen der Unterrichtsbefreiung
  - Sichten „kritischen Fehlzeitenstand“, Beraten bei „0-Punkte-Warnungen“

... werden weitgehend entlastet von AVO-GOBAK, EB-AVO-GOBAK, BbS-VO, EB-BbS-VO durch

**Jahrgangsteiler\*innen** Klassen 11, 12 und 13, digitale Informationssysteme und **Abteilungsleiter\*in**.

Diese sind vorwiegend für Organisation und Fragen zur „jeweiligen“ Verordnung ansprechbar, dort liegen Durchführung und Kontrolle der Anwendung der Verordnungsbestimmungen!

## 1.5 Leistungsbeurteilung am BGO

§ 4 AVO-GOBAK i. V. m. § 6 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO;  
subsidiär § 7 VO-GO sowie Nrn. 7.12. und 7.13 zu § 7, Nr. 17 EB-VO-GO

Die Leistungen in den schriftlichen Leistungsnachweisen bzw. der Projektarbeit und im Rahmen der Mitarbeit im Unterricht werden am Ende jedes Halbjahres in Punkten bewertet.

Die Prozentsätze für die schriftliche Leistungsbewertung werden an die (Bundes -) EPA für die Profulfächer des beruflichen Gymnasiums BGO

„Ernährung“,

„Pädagogik-Psychologie“,

„Gesundheit-Pflege“,

„Betriebs- und Volkswirtschaft“ und

„Informationsverarbeitung (Berufliche Informatik)“

(analog ggfs. auch für alle übrigen Fächer) angepasst.

Vgl. für die anzuwendenden Operatoren und für die Festlegung der sog. Anforderungsbereiche dieser Bundes-EPA bzw. die fächerspezifischen EPA

BGO	
erreichte %	Punkte
0 - 19 %	00 Pkt.
20 - 26 %	01 Pkt.
27 - 32 %	02 Pkt.
33 - 39 %	03 Pkt.
40 - 44 %	04 Pkt.
ab 45 %	05 Pkt.
ab 50 %	06 Pkt.
ab 55 %	07 Pkt.
ab 60 %	08 Pkt.
ab 65 %	09 Pkt.
ab 70 %	10 Pkt.
ab 75 %	11 Pkt.
ab 80 %	12 Pkt.
ab 85 %	13 Pkt.
ab 90 %	14 Pkt.
ab 95 %	15 Pkt.

### BbS-VO Fünfter Abschnitt: Leistungsbewertung, Abschlüsse (Einführungsphase)

**§ 23 Abs.3 BbS-VO** „Bei der Festsetzung der Noten zum Ende eines Schuljahres sind die im gesamten Schuljahr erbrachten Leistungen [sog. **Jahresnote**, d.V.] unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung zugrunde zu legen.“ *Noten in Fächern, in denen während des Schuljahres nur ein Halbjahr unterrichtet worden ist, gelten als Leistungsbewertung für das gesamte Schuljahr. [ d.Verf.]*

### analog § 7 Abs. 3 VO-GO (Qualifikationsphase)

„In jedem Schulhalbjahr [in der Qualifikationsphase, d.V.] sind in jedem Fach die Leistungen in den Klausuren und in der selbstständigen wissenschaftspropädeutischen Arbeit [Projektarbeit in der Qualifikationsphase I, 12. Jahrgang] sowie die Beurteilung der Mitarbeit im Unterricht unter Berücksichtigung der Unterrichtsziele und der Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers [im jeweils abgeschlossenen **Schulhalbjahr!**, d.Verf.] in einer Bewertung zusammenzufassen.“  
*[Ergänzungen und Unterstreichungen durch d. V.]*

Die **Gewichtung bestimmter Teilleistungen (schriftliche und Leistungen in der Mitarbeit)** in der Gesamtbewertung wird einheitlich im jeweiligen Fachteam für das jeweilige Fach festgelegt und den Schüler\*innen rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Schuljahres mitgeteilt. Im Regelfall werden die u.g. Formen der Mitarbeit und die schriftlichen Klausuren gleich gewichtet.

Die Leistungsbewertung ist von den Fachlehrer\*innen **zu Beginn** des Schuljahres bekannt zu geben, im Laufe des Schuljahres ist der jeweilige Leistungsstand zu begründen.

## 1.6 Bewertung der Mitarbeit im Unterricht

Die Mitarbeit im Unterricht besteht in

- Vorbereitung und Nachbereitung des Unterrichts (u.a. Hausaufgaben, Lektüre lesen, Unterrichtsmaterialien vollständig dabei haben)
- mündlichen Beiträgen (Beteiligung am Unterrichtsgespräch, Referate, Engagement in Gruppenarbeiten u.a.)
- schriftlichen Beiträgen (kurze Tests, Datensammlungen, Protokolle, Hausaufgaben, Handlungsprodukte aus Gruppenarbeiten u.a.)
- experimentellen, gestalterischen und praktischen Leistungen, die im Unterricht oder als Hausaufgaben erbracht werden.

Die Leistungen sind maßgeblich nach ihrer Qualität und Kontinuität zu beurteilen. Die angemessene Verwendung der Fachsprache findet Eingang in die Bewertung.

Note (KMK-Punkte)	Ausprägung der Mitarbeit im Unterricht
Sehr gut (13-15 Punkte):	<ul style="list-style-type: none"> <li>• herausragende konstruktive Mitarbeit, Beiträge, die eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik erkennen lassen, die erheblich über das zu erwartende Maß hinausgehen: Erkennen von Problemen und Einordnung in einen großen Zusammenhang, sachgerechte und ausgewogene Beurteilung, fachlich begründetes Aufzeigen von Standpunkten, vernetzende Argumentation (Anforderungsbereich 2 zunehmend 3), fortwährender fach-/sachgerechter Umgang mit Medien/Hilfsmitteln usw.</li> <li>• nur Verwendung der Fachsprache</li> </ul>
Gut (10-12 Punkte):	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ständige freiwillige, konstruktive/ qualitativ gute Mitarbeit</li> <li>• Beiträge, die eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik erkennen lassen (Anforderungsbereich 2-3), überwiegend fach-/sachgerechter Umgang mit Medien/Hilfsmitteln usw.</li> <li>• fortwährende Verwendung der Fachsprache</li> </ul>
Befriedigend (07-09 Punkte):	<ul style="list-style-type: none"> <li>• regelmäßig freiwillige Mitarbeit im Unterricht</li> <li>• im Wesentlichen richtige Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus unmittelbar behandeltem Stoff</li> <li>• Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe (Anforderungsbereich 1-2)</li> <li>• Beiträge die eigene, richtige Gedanken beinhalten, fach-/sachgerechter Umgang mit Medien/Hilfsmitteln usw. zunehmend erkennbar</li> <li>• regelmäßige Verwendung der Fachsprache</li> </ul>
Ausreichend (04-06 Punkte):	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nur gelegentlich freiwillige Mitarbeit im Unterricht</li> <li>• Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe (einfacher) Fakten und Zusammenhänge (Anforderungsbereich 1) aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet und sind im Wesentlichen richtig, fach-/sachgerechter Umgang mit Medien/Hilfsmitteln usw. in Ansätzen erkennbar</li> <li>• zunehmende Verwendung der Fachsprache</li> </ul>
Mangelhaft (01-03 Punkte):	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht</li> <li>• Äußerungen nach Aufforderungen sind nur teilweise richtig, nur Wiederholungen, fach-/sachgerechter Umgang mit Medien/Hilfsmitteln usw. kaum erkennbar</li> <li>• keine/kaum Verwendung der Fachsprache</li> </ul>
Ungenügend (0 Punkte):	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht</li> <li>• Äußerungen nach Aufforderung sind falsch</li> <li>• kein Interesse erkennbar</li> </ul>

## Arbeits- und Sozialverhalten

Im Zeugnis der Einführungsphase wird das Arbeits- und Sozialverhalten in einer Notenskala von 1-5 ausgewiesen.

Folgende Kriterien liegen diesen Noten zugrunde:

Arbeitsverhalten	Sozialverhalten
Lern- und Leistungsbereitschaft Bereit sein, sich einzubringen und zu lernen	Einhalten von Regeln Höflich, freundlich, kooperationsbereit / teamfähig sein
Durchhaltevermögen - Belastbarkeit Auch als Belastung empfundene Aufgaben beenden	Konfliktfähigkeit Probleme friedlich bearbeiten
Zuverlässigkeit Ohne ständige Kontrolle arbeiten	Toleranz Respektvoll mit anderen Ansichten umge- hen – sich von Gewalt distanzieren
Sorgfalt - Gewissenhaftigkeit Pünktlich sein – diszipliniert arbeiten	

### Unentschuldigte Fehlzeiten können zur Abwertung im Arbeits-/Sozialverhalten führen!

#### Abwertung des Arbeitsverhaltens: (Beschluss DB vom 07.08.2013)

- ab dem 3. unentschuldigten Fehltag AV = 4
- ab dem 5. unentschuldigten Fehltag AV = 5
  - a) ab der 3. unentschuldigten Stunde AV im Fach = 4
  - b) ab der 5. unentschuldigten Stunde AV im Fach = 5
  - c) ab dem 5. Mal 5 bis 10 Minuten zu spät kommen AV eine Note schlechter
  - d) ab dem 5. Mal mehr als 10 Minuten zu spät kommen AV und SV eine Note schlechter

#### Bewertung im Zeugnis (Kopfnote)

- 01 verdient besondere Anerkennung
- 02 entspricht den Erwartungen in vollem Umfang
- 03 entspricht den Erwartungen
- 04 entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen
- 05 entspricht nicht den Erwartungen

### 1.7 Ergänzungen zum Verhalten im Unterricht zur Schulordnung der BBS 3 OL

- Fotografieren im Unterricht ist grundsätzlich nicht erlaubt. Nur Tafelbilder etc. dürfen in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Fachlehrkraft abfotografiert werden.
- Kopfbedeckungen in Form von Mützen oder Käppis müssen im Klassenraum abgesetzt werden.
- Essen und Trinken während der Unterrichtszeit ist grundsätzlich nicht gestattet. Es ist in der Schultasche aufzubewahren. AUSNAHME: Trinken in Absprache mit der Fachlehrkraft.
- Toilettengänge sind während des Unterrichts nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt.

Verstöße gegen diese Verhaltensregeln führen zur Abwertung der Mitarbeitsnoten und des Arbeits- und Sozialverhaltens.

## 2 Organisation des Unterrichts

### 2.1 Anzahl und Dauer der Klausuren

nach Nr. 8 und Nr. 10 zu EB-VO-GO RdErl. d. MK v. 17.5.2010 - 33-81012 (SVBl. 7/2010 S.246) – VORIS 22410 –

#### Klasse 11

	Anzahl Klausuren	Dauer
P1	3	1 - 2 h
DE, EN, MA	je 3	1 - 2 h
SN	> 3 möglich	< 1 - 2 h möglich
übrige Fächer	2	1 - 2 h

	Klasse 12	Klasse 13.1	Klasse 13.2	Dauer
	Anzahl Klausuren	Anzahl Klausuren	Anzahl Klausuren	
P1 - P3	3	1 *	1	2 – 4 h
P4	3	1 *	1	2 – 3 h
P5	3	1	1	2 – 3 h
SN	> 2 möglich	> 1 möglich	1	< 2 – 3 h
übrige Fächer	2	1	1	2 – 3 h
Praxis	1 + Projektnote	1	1	2 – 3 h

\* 1 Klausur pro P-Fach unter abiturähnlichen Bedingungen „Vorabitur“.

### 2.2 Überblick Grundsätze der Leistungsbewertung

Schriftlich:	50%	Umrechnung Prozent in Punkte:	EPA
Mitarbeit:	50%		

### Ergänzung des § 22 BbS-VO sowie § 6 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO

sehr gut	=	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	15, 14 oder 13 Punkte,
gut	=	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	12, 11 oder 10 Punkte,
befriedigend	=	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung	9, 8 oder 7 Punkte,
ausreichend	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	6, 5 oder 4 Punkte,
mangelhaft	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten	3, 2 oder 1 Punkt,
ungenügend	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten	0 Punkte.

Es ist zu beachten, dass dieses Bewertungsschema vor allem für die Qualifikationsphase voraussetzt, dass in einer Klausur **alle drei Anforderungsbereiche** – etwa im Verhältnis 30:40:30 – berücksichtigt werden. (Vgl. Bundes-EPA „Anforderungsbereiche“.)

Die Schüler/-innen werden im Rahmen der Aufgabenstellung in die sog. **Operatoren** (Formulierungsvorschriften für die AFB I, II, III) der Abiturprüfung eingeführt.

## 2.3 Sprachliche Richtigkeit und äußere Form:

Die Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (Nr. 9.1.3 EB-BbS), analog Nr. 10.13 VO-GO, beziehen sich auf die Abiturverordnung (Nr. 9.11 EB-AVO-GOBAK zu § 9 AVO-GOBAK) und schreiben vor, für gravierende und gehäufte **Mängel der sprachlichen Richtigkeit und/oder äußeren Form** bis zu 2 KMK-Notenpunkte von der Endnote der Klausur bzw. der Projektarbeit oder anderen gleichwertigen schriftlichen Leistungsnachweisen abzuziehen:

Bei Verstößen gegen die Sprachrichtigkeit kann ein Abzug von 1 Punkt (bei mehr als 5 Fehlern pro **Textseite**) erfolgen bzw. von 2 Punkten (bei mehr als 7 Fehlern pro **Textseite**) unter Berücksichtigung von Verstößen gegen die äußere Form, z. B. unleserliche Schrift, fehlender Korrekturrand o. ä. Eine sachgerechte Beurteilung setzt die Zahl und Art der Fehler in Relation zur Wort Zahl, zum gewählten Wortschatz und Satzbau, zum Gesamteindruck der erbrachten Leistung in der vorgegebenen Zeit.

## 2.4 Grundsätze im Falle von Szenario B und C (Corona)

Grundsätzlich gelten die beschlossenen Kriterien zur Leistungsbewertung, die in den entsprechenden Leitfäden BG und FOS beschrieben sind.

Sport erarbeitet einen eigenen Vorschlag aufgrund der speziellen Bedingungen unter Corona.

Eine schriftliche Leistung kann eine Klausur ab 45 Minuten sein und die Gewichtung ist nicht abhängig von der Dauer, d.h. eine 90 Minuten Klausur wird wie eine 45 Minuten Klausur gewichtet.

Die Gewichtung 50:50 bleibt bestehen, also auch für die Szenarien B und C.

Ist in Phase C keine Klausur vorhanden, so erfolgt eine Bewertung aufgrund der Mitarbeit Leistungen, das können z.B. Hausarbeiten, Präsentationen, Vorträge und mündliche Prüfungen sein.



Parallele Kurse haben einheitliche Kriterien erstellt und die Kriterien vor der Erstellung der Leistung schriftlich den Schüler\*innen dargelegt.

Die Gewichtung einzelner Teilleistungen ist ein Prozess im Rahmen des Lernprozesses der Schüler\*innen, so dass z. B. eine PP-Präsentation erst zu 25% in die Mitarbeit eingeht, später evtl. zu 10%. Die Entscheidung darüber trifft das Fachteam.

Jeweils vor den Ferien wird der Leistungsstand mitgeteilt, es handelt sich um den Leistungsstand zu diesem Zeitpunkt (könnte die Zeugnisnote sein), d.h. die Leistung von September bis März beinhaltet alle Leistungen, wenn es sich um eine Ganzjahresnote handelt, vor den Weihnachtsferien wird der Zeitraum seit den Sommerferien berücksichtigt.

## 2.5 Nutzung fremder Quellen, ohne diese kenntlich zu machen - Plagiate:

Im Rahmen von Fach-, Hausarbeits- oder Projektarbeiten sind fremde Quellen, die vollständig oder in Auszügen von Schüler\*innen genutzt werden, unbedingt als solche zu kennzeichnen!

Die dabei anzuwendenden Methoden zur Kennzeichnung fremder Quellen werden unterrichtlich behandelt, ggf. bitte bei den jeweiligen Fachlehrer\*innen informieren.

Die Nutzung fremder geistiger Quellen (Übernahme fremder Texte oder Darstellungen wie Fotos, Filme, Tonaufnahmen etc.) ohne die Kennzeichnung derselben als Zitat ist in der Regel eine Urheberrechtsverletzung und stellt an den BBS 3 einen **Vertrauensbruch im Verhältnis Lehrer\*innen – Schüler\*innen** dar.

Im BGO werden **nicht als Zitat gekennzeichnete Übernahmen fremder Texte** etc. als **Betrugs- und Täuschungsversuch** gewertet.

Die geforderten **Leistungen** werden als **nicht erbracht** angesehen und es kann eine **Leistungsbewertung mit 00 Punkten** für die **gesamte Fach-, Haus- oder Projektarbeit** vergeben werden.

**In schweren Fällen** kann eine **Klassenkonferenz** nach § 61 NSchG mit dem Maßnahmenbeschluss von Erziehungsmitteln einberufen werden, z. B. Ausschluss vom Unterricht für eine bestimmte Zeit.

Elektronisch eingereichte Fach-, Haus- oder Projektarbeiten können am BGO mit einer Plagiatsoftware geprüft werden.

Bitte nehmen Sie Ernst, dass am BGO ein vertrauensvoller Umgang zwischen Lehrer\*innen und Schüler\*innen herrscht und **Plagiate unerwünscht** sind!

## 2.6 Stundentafel am BGO

Der 11. Jahrgang bildet die Einführungsphase; die Schuljahrgänge 12 und 13 bilden die Qualifikationsphase. Folgende Unterrichtsfächer müssen in der Einführungs- und Qualifikationsphase belegt werden (Angaben mit Stundenzahl pro Woche).

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase	Qualifikationsphase	
	11. Schuljahrgang	12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
<b>Lernbereich - Kernfächer</b>			
Deutsch <b>DE</b>	3	3 (5)	3 (5)
Englisch <b>EN</b>	3	3 (5)	3 (5)
Mathematik <b>MA</b>	3	3 (5)	3 (5)
weitere Fremdsprache Spanisch <b>SN</b>	4	4	4
<b>Lernbereich – Ergänzungsfächer</b>			
Geschichte <b>GE</b>	2 je ein Halbjahr	2	-
Politik <b>PO</b>		-	
Religion <b>RE</b> oder Werte u. Normen <b>WN</b>	2	-	2
Biologie <b>BI</b> (NW)	2	2 3 (5) <sup>1</sup>	2 3 (5) <sup>1</sup>
Sport <b>SP</b>	2	2	2
<b>Lernbereich - Profulfächer</b>			
<u>P1</u> : Ernährung <b>EL</b> oder Pädagogik-Psychologie <b>PP</b> oder Gesundheit-Pflege <b>GP</b>	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft <b>BV</b>	3	3	3
Informationsverarbeitung <b>IV</b>	3	3	3
Praxis (schwerpunktbezogen)	2 (4) <sup>1</sup>	2 (4) <sup>1</sup>	2
Summe	33	34(36) <sup>2</sup>	34(36) <sup>2</sup>

In der **Qualifikationsphase** werden **Fächer in Schulhalbjahren (Semestern)** belegt:  
Im 12. Jahrgang das 1. und 2. Semester, im 13. Jahrgang das 3. und 4. Semester:

### Kursbezeichnungen

z. B. 12**EDE**1, 13**EDE**3, **E** für erhöhte Anforderungen, dahinter das Fachkürzel **DE** Deutsch die **12** oder **13** geben den Jahrgang an, die Zahl hinter dem Fachkürzel die Anzahl der Parallelkurse analog

z.B. 12**MA**1, 13**MA**2, ... grundlegende Anforderungen (ohne E vor dem Fachkürzel)

z.B. 12**BVG**, 13**IVQ** der Unterricht in **BV** und **IV** wird im Klassenverband **G**, **Q** oder **N** erteilt.

<sup>1</sup> betrifft Sozialpädagogik Doppelqualifikation

<sup>2</sup> Sofern das Fach Prüfungsfach (P2-P3) ist, wird es fünfständig unterrichtet.

Sofern das Fach Prüfungsfach (P4, P5) ist, wird es dreistündig unterrichtet

Damit erhöht sich die Wochenstundenzahl auf 36 Wochenstunden.

## 2.7 Versetzung in die Qualifikationsphase und Lernbereichsnoten

Die Klassenkonferenz entscheidet am Ende der Einführungsphase (11. Klasse) über die Versetzung in die Qualifikationsphase. Grundlage der Versetzung sind die Leistungen sämtlicher Unterrichtsfächer [vgl. BbS-VO § 5, § 4 der Anlage 7 zu § 34].

Die Benotung in der Einführungsphase erfolgt in den Notenstufen 00 – 15 Punkte. Bei der Festsetzung der Noten am Schuljahresende sind die im gesamten Jahr erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung zugrunde zu legen. Die Note für die Leistungen in einem Lernbereich wird auf der Grundlage der Zeitanteile gemäß der Sollstundentafel der Einführungsphase festgelegt.

**Hinweis:** Einstündig zu erteilende Fächer werden epochal erteilt, d. h., dass sie in einem Halbjahr doppelstündig angeboten werden. Wird ein Fach nur im ersten Halbjahr unterrichtet, erscheint die Note unverändert auf dem Jahres- bzw. Abschlusszeugnis. Ein „mangelhaft“ oder „ungenügend“ kann also nicht mehr verbessert werden. Auch bei ganzjährig geplanten Unterrichtsfächern kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Halbjahresnote gleichzeitig die Endnote darstellt (z. B. bei der Langzeiterkrankung einer Lehrkraft).

### Welche 3 Lernbereiche gibt es und welche Fächer sind dort zugeordnet?

#### Berufliches Gymnasium Gesundheit und Soziales

##### Lernbereich Kernfächer ⇔ Note Lernbereich: Fächer gleich gewichtet

1	Deutsch (mögliches P2/P3-Fach)
1	Englisch (mögliches P2/P3-Fach)
1	Mathematik (mögliches P2/P3-Fach)
0 oder 1	Weitere Fremdsprache: Spanisch

3 oder 4 Anteile

##### Lernbereich Profulfächer ⇔ Note Lernbereich: Gewichtung nach Stunden

4	Ernährung; Gesundheit-Pflege; Pädagogik-Psychologie „P1-Sperrfach“
3	Informationsverarbeitung
3	Betriebs- und Volkswirtschaft
2	Praxis

12 Anteile

##### Lernbereich Ergänzungsfächer ⇔ Note Lernbereich: Gewichtung nach Stunden

1	Politik*
1	Geschichte
2	Religion oder Werte und Normen
2	Biologie (mögliches P2/P3-Fach)
2	Sport

8 Anteile

Beispiel zur Notenermittlung in den 3 Lernbereichsnoten der Kernfächer:

- ▶ **De 05 (ausreichend)**
- ▶ **En 05 (ausreichend)**
- ▶ **Ma 04 (ausreichend)**

**4,6 < 5 Punkte (s.o.) nicht versetzt!!!**

nach § 22 Leistungsbewertung, Zeugnis der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO):  
(3) Die Note für die Leistung in einem Lernbereich ist aus den in den zugeordneten Fächern [...] erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Zeitanteile [...] zu ermitteln.



**Die Versetzung in die Qualifikationsphase Klasse 12 erfolgt bei folgenden Leistungen:**

- ✎ alle **Lernbereiche** mindestens mit 05 Punkten;
- ✎ nicht mehr als **zwei Fächern** mit weniger als 05 Punkten;
- ✎ **kein Fach** mit 00 Punkten
- ✎ das **erste Prüfungsfach P1 EL/GL/PP** mit mindestens 05 Punkten;
- ✎ **nicht mehr als ein mögliches Prüfungsfach P2/P3** Deutsch, Mathematik, Englisch, Biologie mit weniger als 05 Punkten und mehr als 00 Punkten.

Am Ende der Einführungsphase wird im Zeugnis ein Vermerk über die Versetzung oder Nichtversetzung eingetragen.

**Wer nicht in die Qualifikationsphase versetzt worden ist, kann die Einführungsphase auf schriftlichen Antrag (Abgabetermin spätestens zur Zeugniskonferenz) einmal wiederholen.**

**Da der Besuch des Beruflichen Gymnasiums BGO i. d. R. höchstens vier Jahre dauern darf,** kann ein Schuljahr der Qualifikationsphase nur dann wiederholt werden, wenn zuvor nicht die Einführungsphase bereits wiederholt wurde.

*Bei Fragen sprechen Sie bitte Ihre Jahrgangsheiterin Jg. 11 Frau Gerlach an.*

## **2.8 Projektarbeit am BGO in Klasse 12**

In einem Halbjahr des 12. Jahrganges ist eine Projektarbeit mit beruflichem Bezug anzufertigen, die den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu vertieftem wissenschaftspropädeutischen Arbeiten gibt. Sie kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden. Die Projektarbeit ist auf der Grundlage des Faches Praxis und der die Fachrichtung und ggf. den Schwerpunkt prägenden Profilmächer zu erstellen.

Im Fach Praxis wird das Projekt durchgeführt und begleitet –die theoretischen Grundlagen des Projektmanagements werden je nach Curriculum in unterschiedlichen Fächern erarbeitet.

Die Schüler\*innen führen im Team fachrichtungstypische Projekte durch. Sie ordnen Arbeitspaketen personelle und sachliche Ressourcen zu und dokumentieren den Projektfortschritt. Die Schülerinnen und Schüler beurteilen kontinuierlich den Verlauf und leiten Korrekturmaßnahmen ein. Sie erstellen Projektdokumente und erläutern die Projektergebnisse. Sie reflektieren ihre Vorgehensweisen, Projektergebnisse und individuellen Kompetenzentwicklungen.

Der Projektauftrag ergibt sich aus den verbindlichen Vorgaben der Profilmächer in den jeweiligen Fachrichtungen sowie weiterer am Projekt beteiligter Fächer. Die konkrete Umsetzung der Arbeitspakete erfolgt im Fach Praxis.

Bei den im Fach Praxis zu erstellenden Dokumenten handelt es sich z. B. um Projektmappen, Projekttagbücher, Projektprotokolle und zur Präsentation aufbereitete Projektprodukte. Der darüber hinaus gehende wissenschaftspropädeutische Teil der Projektarbeit untersucht projektleitende Fragen und ist den anderen beteiligten Fächern zugeordnet. Präsentation und Bewertung erfolgen in Kooperation aller am Projekt beteiligten Lehrkräfte.

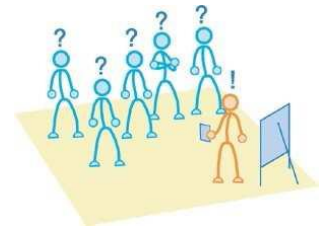
Die Projekte werden i.d.R. unter Realbedingungen mit Projekttagen durchgeführt!

## 2.9 Wahl der Prüfungsfächer

Die Unterrichtsfächer werden unterteilt in Profil-, Kern-, Ergänzungs- und Wahlfächer.

**Der Bereich, von dem ein Gymnasium geprägt wird, macht sein unverwechselbares Profil aus.**

Im Beruflichen Gymnasium **BGO** der BBS 3 Oldenburg sind dies die **ernährungswirtschaftlichen, gesundheitlich-pflegerischen und sozialpädagogischen Fächer**.



**Profilfächer** sind Pädagogik-Psychologie (PP) oder Ernährung (EL) oder Gesundheit-Pflege (GP), Betriebs- und Volkswirtschaft (BV) und Informationsverarbeitung.

**Kernfächer** sind Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen Englisch und Spanisch, die an allen Gymnasien gleich unterrichtet werden.

**Ergänzungsfächer** sind Naturwissenschaft, Religion bzw. Werte und Normen, Geschichte, Praxis (PPP/PEL/PGP) und Sport.

Es gibt fünf Prüfungsfächer (P1 bis P5). P1 bis P4 werden schriftlich geprüft, nur das fünfte Prüfungsfach ist mündliches Prüfungsfach. Im ersten bis dritten Prüfungsfach wird der Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau erteilt. Im vierten und fünften Prüfungsfach wird der Unterricht auf einem grundlegenden Anforderungsniveau durchgeführt. Die genaue Festlegung der Prüfungsfächer erfolgt in den kommenden drei Jahren zu festgelegten Zeitpunkten.

Im 1. bis 4. Prüfungsfach wird ein **Zentralabitur** geschrieben. Es werden also am Beruflichen Gymnasium dieselben Anforderungen gestellt, wie an jedem anderen Gymnasium. **Ausnahme** ist das **Fach Informationsverarbeitung (Berufliche Informatik IV)**, bei dem die Aufgabenstellungen schulintern und damit nicht zentral erfolgen.

Das 5. Prüfungsfach wird mündlich geprüft, nach Wahl als Präsentationsprüfung; mündliche Abituraufgaben werden immer schulintern gestellt. Das 1. Prüfungsfach ist am Beruflichen Gymnasium BGO mit PP oder EL oder GP grundsätzlich festgelegt. Als 2. und 3. Prüfungsfach müssen aus den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und Biologie zwei Fächer gewählt werden.

Als 4. und 5. Prüfungsfach können – je nach P2 und P3 und Schwerpunktwahl – die Fächer Informationsverarbeitung (Berufliche Informatik IV), Deutsch, Englisch, Mathematik, Biologie, Spanisch sowie Betriebs- und Volkswirtschaft kombiniert werden (siehe Tabellen).

Bei der Wahl von Biologie als Prüfungsfach steigt die Wochenstundenzahl um je 2 Stunden in den Jahrgängen 12 und 13. Voraussetzung für das Zustandekommen von entsprechenden Prüfungskursen ist eine ausreichende Anzahl von Schülerinnen und Schülern, die sich für einen solchen P-Kurs anmelden.

Mit den Prüfungsfächern müssen die drei Aufgabenfelder abgedeckt sein

- · A - sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld
- · B - gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld
- · C - mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld



### Beachte:

*Die Schulhalbjahresergebnisse des 1., 2. und 3. Prüfungsfaches (P1-P3) gehen mit doppeltem Gewicht in die Gesamtqualifikation der Abiturnotenberechnung (Block I) ein.*

Das 4. und 5. Prüfungsfach wird mit grundlegenden Anforderungen unterrichtet. Diese Fächer werden dreistündig erteilt, weshalb es zu den oben geschilderten Erhöhungen der Wochenstundenzahl kommt.



## Prüfungsfachkombinationen

P1	P2	P3	P4	P5
schriftlich			mündlich	
erhöhte Anforderungen			grundlegende Anforderungen	
doppelt gewichtet			einfach gewichtet	
5stündig			3stündig	
Prüfungszeit:				
DE, BI, P1 270 Min und MA 300 Min. <u>Englisch:</u> Schreibaufgabe 210 Min. Sprachmittlung 60 Min. Hörverstehen: 30 Min. Sprechen 15 Min.			DE 210 Min. MA 255 Min. Andere Fächer 220 Min. EN: Schreibaufgabe 180 Min. Sprachmittlung 60 Min. Hörverstehen: 30 Min. Sprechen 15 Min.	
			20 Min. – max. 30 Min.	

### Hinweise zu Informationsverarbeitung als Prüfungsfach P4

IV unterliegt keiner Zentralabiturprüfung, d. h. auch als viertes Prüfungsfach P4 werden die Prüfungsaufgaben von den BBS 3 Oldenburg der Landesschulbehörde vorgeschlagen. Diese wählt die Aufgaben aus und bringt sie den Lehrerteams an den BBS 3 zum Abiturprüfungstag zur Kenntnis. Dabei sind die gesamten Anforderungen der Beruflichen Informatik zu berücksichtigen

### Hinweise zu den Prüfungsfächern P5

Die Aufgabenstellungen zu mündlichen Prüfungen in P5 erfolgen durch Prüfungsausschüsse des Beruflichen Gymnasiums BGO der BBS 3 Oldenburg und werden damit nicht landesweit zentral gestellt

## 2.10 Verpflichtung zur 2. Fremdsprache

nach § 5 Abs.2 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO;

Zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife sind grundsätzlich zwei Pflichtfremdsprachen nachzuweisen.

Es wird dabei zwischen einer **ersten** und einer **zweiten** Fremdsprache unterschieden.

Bei der **ersten Fremdsprache** handelt es sich um eine fortgeführte Fremdsprache – im beruflichen Gymnasium **Englisch**. Jede Schüler\*in ist verpflichtet, **in der Einführungsphase** (Klasse 11) am Unterricht im Fach Englisch teilzunehmen.

Eine **zweite Fremdsprache Spanisch** ist für jene Schüler\*innen verpflichtend, die nicht an einem versetzungswirksamen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in vier aufeinanderfolgenden Schuljahren in Sek. I teilgenommen haben.

(7. – 10. Klasse durchgängig 2. Fremdsprache belegt, Spanisch **nicht** Pflicht)

Wer in der Einführungsphase (Klasse 11) verpflichtet war, am Unterricht in der zweiten Fremdsprache teilzunehmen, muss diese Fremdsprache in jedem Fall in der Qualifikationsphase in den Klassen 12 und 13 fortführen.

Wer also verpflichtet ist, in der Qualifikationsphase Spanisch als zweite Fremdsprache fortzuführen und das Fach „Englisch“ als schriftliches oder mündliches Prüfungsfach wählt, der muss zusätzlich zu vier Kursen dieser ersten Fremdsprache „Englisch“ vier Schulhalbjahre lang das Fach „Spanisch“ belegen.

Mindestens eine Fremdsprache muss in jedem Fall bis zum Abitur (also 4 Schulhalbjahre lang nach Klasse 11) weitergeführt und in die Gesamtqualifikation (Abiturnote) einbezogen werden. In der Qualifikationsphase kann (**Wahlmöglichkeit**) das Fach Englisch also nur dann entfallen, wenn diese zweite weitere Fremdsprache (Spanisch) weiter betrieben wird und Englisch nicht Prüfungsfach ist. Bitte lassen Sie sich über eine Anwahl von uns beraten.

## 2.11 Prüfungsfächer am BGO

Der in den folgenden Tabellen dargestellte Überblick erleichtert die Fächerwahl des Angebots im BGO an den BBS 3 für die verschiedenen Schwerpunkte Ökotropologie, Gesundheit-Pflege und Sozialpädagogik:

### 2.11.1 P1 bis P5 Kombinationen Ökotropologie

#### P1 Ernährung

**P2/P3** Deutsch, Englisch, Mathematik, Biologie

**P4/P5** *Deutsch, Mathematik, Biologie* sofern nicht als P2 oder P3 gewählt,  
Englisch oder Spanisch, sofern P2 oder P3 nicht Englisch ist,  
Informationsverarbeitung, Betriebs- und Volkswirtschaft

Fächer mit erhöhten Anforderungen		Fächer mit grundlegenden Anforderungen		
P1	P2 oder P3	P4	oder	P5
Ernährung	Deutsch	Englisch	Betriebs- und Volkswirtschaft	Mathematik Biologie Informationsverarbeitung
		Mathematik	Betriebs- und Volkswirtschaft	Informationsverarbeitung Spanisch Englisch Biologie
		Biologie	Betriebs- und Volkswirtschaft	Spanisch Englisch Mathematik
	Englisch	Mathematik	Betriebs- und Volkswirtschaft	Deutsch Biologie Informationsverarbeitung
		Biologie	Betriebs- und Volkswirtschaft	Mathematik Deutsch

<b>2. Fremdsprache nicht erfüllt</b>	Bei diesen Kombination, in denen Englisch als Prüfungsfach gewählt ist, müssen von den "Pflichtspaniern" die beiden zur Abiturnotenberechnung frei wählbaren Fächer mit 2 Spanischnoten aus 12.1/12.2/13.1/13.2 eingebracht werden! Die alternativen Wahlmöglichkeiten in Sport und/oder Praxis entfallen.
--------------------------------------	---

## 2.11.2 P1 bis P5 Kombinationen Pädagogik - Psychologie

### P1 Pädagogik-Psychologie

**P2/P3** Deutsch, Englisch, Mathematik, Biologie

**P4/P5** *Deutsch, Mathematik, Biologie* sofern nicht als P2 oder P3 gewählt,  
Englisch oder Spanisch, sofern P2 oder P3 nicht Englisch ist,  
Informationsverarbeitung, Betriebs- und Volkswirtschaft

Fächer mit erhöhten Anforderungen		Fächer mit grundlegenden Anforderungen		
P1	P2 oder P3	P4 oder	P5	
<b>Pädagogik- Psychologie</b>	Deutsch	Englisch	Betriebs- und Volkswirtschaft	Mathematik Biologie Informationsverarbeitung
			Informationsverarbeitung	Mathematik Biologie
		Mathematik	Betriebs- und Volkswirtschaft	Informationsverarbeitung Spanisch Englisch Biologie
			Informationsverarbeitung	Spanisch Englisch Biologie
		Biologie	Betriebs- und Volkswirtschaft	Spanisch Englisch Mathematik
			Informationsverarbeitung	Spanisch Englisch Mathematik
	Englisch	Mathematik	Betriebs- und Volkswirtschaft	Deutsch Biologie Informationsverarbeitung
			Informationsverarbeitung	Deutsch Biologie
		Biologie	Betriebs- und Volkswirtschaft	Deutsch Mathematik
			Informationsverarbeitung	Deutsch Mathematik

<b>2. Fremdsprache nicht erfüllt</b>	Bei diesen Kombination, in denen Englisch als Prüfungsfach gewählt ist, müssen von den "Pflichtspaniern" die beiden zur Abiturnotenberechnung frei wählbaren Fächer mit 2 Spanischnoten aus 12.1/12.2/13.1/13.2 eingebracht werden! Die alternativen Wahlmöglichkeiten in Sport und/oder Praxis entfallen.
--------------------------------------	---

## 2.11.3 P1 bis P5 Kombinationen Gesundheit - Pflege

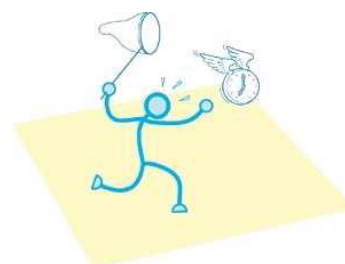
### P1 Gesundheit-Pflege

**P2/P3** Deutsch, Englisch, Mathematik, Biologie

**P4/P5** Deutsch, Mathematik, Biologie sofern nicht als P2 oder P3 gewählt,  
Englisch oder Spanisch, sofern P2 oder P3 nicht Englisch ist,  
Informationsverarbeitung, Betriebs- und Volkswirtschaft

Fächer mit erhöhten Anforderungen			Fächer mit grundlegenden Anforderungen	
P1	P2	oder P3	P4	oder P5
<b>Gesundheit-Pflege</b>	Deutsch	Englisch	Betriebs- und Volkswirtschaft	Mathematik Biologie Informationsverarbeitung
		Mathematik	Betriebs- und Volkswirtschaft	Informationsverarbeitung Spanisch Englisch Biologie
		Biologie	Betriebs- und Volkswirtschaft	Spanisch Englisch Mathematik
	Englisch	Mathematik	Betriebs- und Volkswirtschaft	Deutsch Biologie Informationsverarbeitung
		Biologie	Betriebs- und Volkswirtschaft	Mathematik Deutsch

<b>2. Fremdsprache nicht erfüllt</b>	Bei diesen Kombinationen, in denen Englisch als Prüfungsfach gewählt ist, müssen von den "Pflichtspaniern" die beiden zur Abiturnotenberechnung frei wählbaren Fächer mit 2 Spanischnoten aus 12.1/12.2/13.1/13.2 eingebracht werden! Die alternativen Wahlmöglichkeiten in Sport und/oder Praxis entfallen.
--------------------------------------	---



## 2.12 Termine zur Festlegung der Prüfungsfächer

Eine verbindliche Wahl der fünf Prüfungsfächer findet ca. 14 Tage nach Ausgabe der Halbjahreszeugnisse Klasse 11 und nach Durchführung des Elternsprechtages statt.

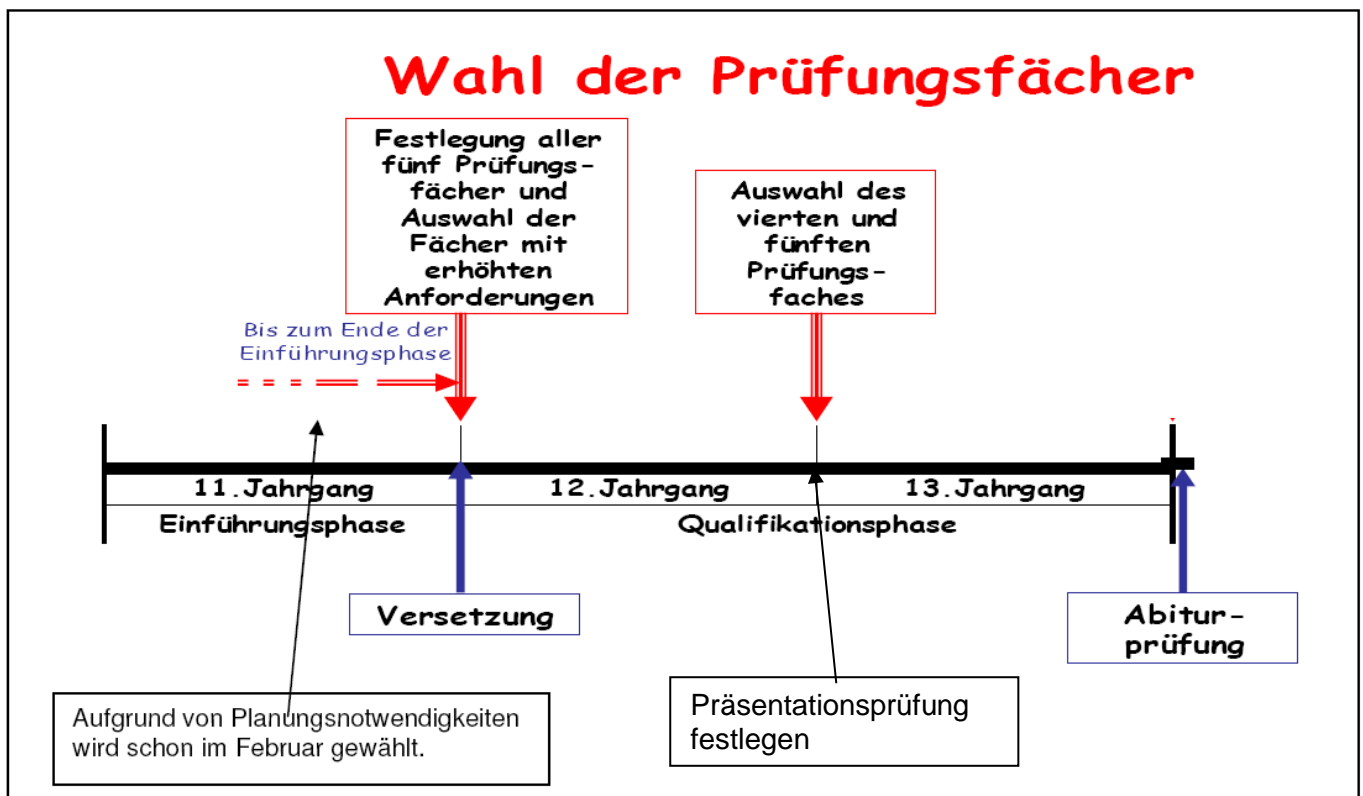
Die endgültige Wahl der Prüfungsfächer sowie deren Festlegung als Fächer mit erhöhten Anforderungen (1., 2., 3. Prüfungsfach) müssen spätestens bis zum Ende der Einführungsphase (!) aus den von der Schule angebotenen Prüfungsfachkombinationen erfolgen. **Aufgrund der zu bildenden Kurse für die anschließende Klasse 12 können am Ende des Schuljahres nur noch in begründeten Einzelfällen Änderungen der Fachwahlen im Februar durchgeführt werden.**

Die prinzipielle Entscheidung über die zwei Fächer P4 und P5 erfolgt ebenfalls zu diesem Zeitpunkt.

Am Ende des zweiten Schulhalbjahres in der Qualifikationsphase (12.2) legen Sie fest, welches Prüfungsfach das vierte oder fünfte ist und ob Sie eine Präsentationsprüfung durchführen möchten.

Beispiel: Sie haben in der Einführungsphase P4 Betriebs- und Volkswirtschaft und P5 Mathematik gewählt. Diese Fächerwahl bleibt bis zum Abitur bestehen, aber Sie können aus Mathematik noch P4 und aus Betriebs- und Volkswirtschaft P5 (mündliches Prüfungsfach) am Ende von Jg. 12 machen.

Gleichzeitig erfolgt die Beantragung einer Präsentationsprüfung im Fünften Prüfungsfach. Bitte informieren Sie sich bei der Fachkolleg\*innen über die Durchführung einer Präsentationsprüfung.



## 2.13 Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

§§ 5, 7 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO, Anlage 4 zu § 15 Abs.3 AVO-GOBAB, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen, der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg und der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung

Die Unterrichtsfächer in der Qualifikationsphase entsprechen den Fächern der Einführungsphase. Lediglich das Fach Politik entfällt in der Qualifikationsphase. Um eine Zulassung zum Abitur zu erhalten, müssen bestimmte Fächer belegt worden sein. Zur Berechnung der Zulassung und für einen Teil der Abiturnote müssen Noten aus allen vier Halbjahren der Qualifikationsphase eingebracht werden. Die folgenden Ausführungen und Übersichten verdeutlichen dies:

„**Belegung**“ bedeutet die verpflichtende regelmäßige Teilnahme am Unterricht in diesem Fach.

Hat die Schüler\*in Unterricht versäumt und kann die Leistung in einem Fach deshalb nicht bewertet werden [unabhängig davon, ob entschuldigt oder unentschuldigt, d. Verf.] oder wird eine Unterrichtsleistung mit 00 Punkten bewertet, so ist die Unterrichtsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt.

„**Einbringung**“ bedeutet, dass das Schulhalbjahresergebnis des belegten Faches zur Ermittlung der Gesamtqualifikation (das Abiturergebnis) herangezogen wird bzw. werden kann.

### Grundsätzlich gilt,

dass die Schulhalbjahresergebnisse fast aller zu belegenden Fächer der **Studentafel** auch einzubringen sind.

dass ein mit 00 Punkten bewertetes Unterrichtsfach eine Belegungsverpflichtung nicht erfüllt und somit auch nicht eingebracht werden kann.

dass von zwei thematisch identischen Kursen nur einer eingebracht werden kann.

dass bei **Wiederholung** eines Schulhalbjahrs die Ergebnisse der im ersten Durchgang belegten Unterrichtsfächer in der Abiturqualifikation nicht angerechnet werden.

Bei den Fächern der Studentafel sind **weitgehend alle Fächer zu belegen**, d. h. es erfolgt eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht und die Bewertung darf nicht 00 Punkte betragen.

Aus den zu belegenden Fächern sind die Fächer (weitgehend verpflichtend) auszuwählen, die **zur Berechnung der Abiturnote einzubringen** sind, d. h. deren **Schulhalbjahresergebnisse** aus 12.1, 12.2, 13.1 und 13.2 unter anderem die Abiturnote im Rahmen der Gesamtqualifikation bilden.



Am **BGO der BBS 3** sind folgende **4 Varianten zu unterscheiden, von denen nur eine auf Sie zutreffen wird** aufgrund Ihrer getroffenen Entscheidungen zur Prüfungsfachwahl mit folgenden Kriterien:

*Variante 1:* Spanisch verpflichtend in 11 bis 13 und Englisch *nicht* als P2/3/4/5

*Variante 2:* Spanisch verpflichtend in 11 bis 13 und Englisch als P2/3/4/5

*Variante 3:* Kein Spanisch verpflichtend und Englisch als P2/3/4/5

*Variante 4:* Kein Spanisch verpflichtend

Im Einzelnen ergeben sich folgende **Einbringungsverpflichtungen** für insgesamt **36 Kursnoten**:

## 2.14 Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen

### 2.14.1 Variante 1: SN Pflicht + EN nicht als P2, P3, P4 oder P5

Fach	So viele Kurse belegen	So viele Kursnoten einbringen	Semester			
			12.1	12.2	13.1	13.2
Deutsch	4	4				
Spanisch	4	4				
Mathematik	4	4				
Geschichte	2	2				
Religion / Werte und Normen	2	2				
Naturwissenschaft	4	4				
P1 EL, PP, GL	4	4				
BV	4	4				
IV	4	4				
Praxis	4	2				

In der **Summe** sind das **34 Kursnoten** *nicht frei wählbar*

**Zusätzlich** müssen **2** Kurse mit Kursnoten **aus einem Fach frei gewählt** werden

Fach	So viele Kurse belegen	So viele Kursnoten einbringen	Semester			
			12.1	12.2	13.1	13.2
Praxis	4	2				

**Oder**

Englisch *	4	2				
------------	---	---	--	--	--	--

**Oder**

Sport	4	2				
-------	---	---	--	--	--	--

\* falls EN freiwillig durchgehend 4 Semester belegt wurde als weitere Fremdsprache

**Einbringung Sport:** Es müssen die Ergebnisse in mindestens einer Individualsportart (= Sportart der Gruppe A) erreicht worden sein (AB oder AA möglich)

**Belegung Sport:** 4 Sportkurse mit 2x Sportart der Gruppe A und 2x Sportart der Gruppe B

### 2.14.2 Variante 2: SN Pflicht + EN als P2, P3, P4 oder P5

Fach	So viele Kurse belegen	So viele Kursnoten einbringen	Semester			
			12.1	12.2	13.1	13.2
Deutsch	4	4				
Englisch	4	4				
Mathematik	4	4				
Geschichte	2	2				
Religion / Werte und Normen	2	2				
Naturwissenschaft	4	4				
P1 EL, PP, GL	4	4				
BV	4	4				
IV	4	4				
Praxis	4	2				
Spanisch	4	2				
Sport	4					

In der **Summe** sind das **36 Kursnoten** *nicht frei wählbar*

### 2.14.3 Variante 3: SN keine Pflicht + EN als P2, P3, P4 oder P5

Fach	So viele Kurse belegen	So viele Kursnoten einbringen	Semester			
			12.1	12.2	13.1	13.2
Deutsch	4	4				
Englisch	4	4				
Mathematik	4	4				
Geschichte	2	2				
Religion / Werte und Normen	2	2				
Naturwissenschaft	4	4				
P1 EL, PP, GL	4	4				
BV	4	4				
IV	4	4				
Praxis	4	2				

In der **Summe** sind das **34 Kursnoten** *nicht frei wählbar*

**Zusätzlich** müssen **2** Kurse mit Kursnoten **aus einem Fach frei gewählt** werden

Fach	So viele Kurse belegen	So viele Kursnoten einbringen	Semester			
			12.1	12.2	13.1	13.2
Praxis	4	2				
<b>Oder</b>						
Spanisch *	4	2				
<b>Oder</b>						
Sport	4	2				

\* falls SN freiwillig durchgehend 4 Semester belegt wurde als weitere Fremdsprache

Einbringung Sport: Es müssen die Ergebnisse in mindestens einer Individualsportart  
(= Sportart der Gruppe A) erreicht worden sein (AB oder AA möglich) Belegung  
Sport: 4 Sportkurse mit 2x Sportart der Gruppe A und 2x Sportart der Gruppe B

### 2.14.4 Variante 4: SN keine Pflicht

Fach	So viele Kurse belegen	So viele Kursnoten einbringen	Semester			
			12.1	12.2	13.1	13.2
Deutsch	4	4				
Spanisch oder Englisch	4	4				
Mathematik	4	4				
Geschichte	2	2				
Religion / Werte und Normen	2	2				
Naturwissenschaft	4	4				
P1 EL, PP, GL	4	4				
BV	4	4				
IV	4	4				
Praxis	4	2				

In der **Summe** sind das **34 Kursnoten** *nicht frei wählbar*

**Zusätzlich** müssen **2** Kurse mit Kursnoten **aus einem Fach frei gewählt** werden

Fach	So viele Kurse belegen	So viele Kursnoten einbringen	Semester			
			12.1	12.2	13.1	13.2
Praxis	4	2				

**Oder**

Weitere Fremdsprache *	4	2				
------------------------	---	---	--	--	--	--

**Oder**

Sport	4	2				
-------	---	---	--	--	--	--

\* *Englisch oder Spanisch wählbar, je nachdem, was im oberen Bereich nicht gewählt wurde falls EN oder SN durchgehend 4 Semester belegt wurden als weitere Fremdsprache*

*Einbringung Sport: Es müssen die Ergebnisse in mindestens einer Individualsportart (= Sportart der Gruppe A) erreicht worden sein (AB oder AA möglich)*

*!Belegung Sport: 4 Sportkurse mit 2x Sportart der Gruppe A und 2x Sportart der Gruppe B!*

**Noten von Fächern, die zwar belegt, aber nicht eingebracht wurden, werden im Abiturzeugnis in Klammern ausgewiesen!**

### 3 Abiturprüfung, Wiederholung und Abiturnote

#### 3.1 Gesamtqualifikation zur Berechnung der Abiturnote

##### Block I

(Semester-Noten-Block aus 12.1 bis 13.2)

**36 Schulhalbjahresnotenergebnisse mit zusammen mindestens 200 Punkten<sup>1</sup>,**

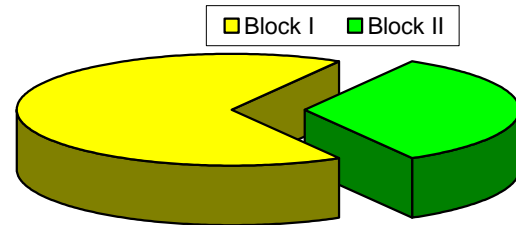
darunter **29 Schulhalbjahresnotenergebnisse in einfacher Wertung** mit mindestens 05 Punkten,

⇒ max. 7 „Unterwertungen“ möglich

darunter **9 Schulhalbjahresergebnisse der Fächer P1, P2 und P3** mit mindestens je 05 Punkten in zweifacher Wertung

⇒ max. 3 „Unterwertungen“ möglich

d.h. es sind **insgesamt 7 Unterkurse** möglich, **davon max. 3 Unterkurse in P1, P2, P3**



**Block II** (Abiturblock, Ergebnisse Abiturprüfungen)

**5 Prüfungsfächer P1 bis P5 in vierfacher Wertung mit zusammen mindestens 100 Punkten,**

davon mindestens 3 Prüfungsfächer jeweils mit mindestens 20 Punkten in vierfacher Wertung.

<sup>1</sup>Alle Fächer, für die es gemäß Anlage 4 zu § 15 (3) Satz 2 AVO-GOBAG eine Einbringungsverpflichtung bzw. eine Einbringungsmöglichkeit gibt.

**Die Noten aus den vier Semestern der Klassen 12 und 13 und die Prüfungsergebnisse in der Abiturprüfung sind wie folgt einzubringen:**

**1. in Block I** 28 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die Schulhalbjahresergebnisse des dritten bis fünften Prüfungsfachs aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr, in einfacher Wertung sowie die 8 Schulhalbjahresergebnisse des ersten und zweiten Prüfungsfachs aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr in zweifacher Wertung;

**2. in Block II** die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in vierfacher Wertung.

### Mindestens müssen folgende Ergebnisse/Punkte erreicht werden:

**Block I:** Es müssen mindestens 200 Punkte erreicht werden

Dabei müssen unter den 36 Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung mindestens 29 mit mindestens je 05 Punkten erreicht worden sein.

Unter den 12 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung müssen mindestens 9 Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens je 05 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein.

Das Gesamtergebnis E wird nach folgender Formel berechnet:

$$E = 40 \times P : 44 \quad (E = \text{Ergebnis Block I, } P = \text{Punktsumme})$$

**Block II:** Es müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden.

Dabei müssen in drei Prüfungsfächern mindestens 20 Punkte (in vierfacher Wertung) erreicht worden sein.

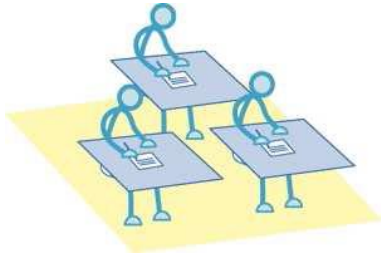
Beispiel: Sie erreichen in P1 05 Punkte  $\times 4 = 20$  Punkte. Haben Sie in allen 5 Prüfungsfächern 05 Punkte, bedeutet dies, Sie haben die Mindestpunktzahl 100 erreicht. Haben Sie zwei Unterwertungen,

z. B. 04 Punkte, können Sie diese 04 Punkte durch mindestens 2 mal 06 Punkte ausgleichen.

<b>Block I + Block II = Gesamtqualifikation mind. 300 Punkte (Note 4,0)</b>
---

## 3.2 Ablauf der Abiturprüfung

### Schriftliche Prüfung



Zu einem vom Kultusministerium festgelegten Termin am Ende des 4. Schulhalbjahres der Qualifikationsphase wird die schriftliche Abiturprüfung in Form einer **Zentralprüfung** landesweit und landeseinheitlich abgelegt. Die Einheitlichkeit umfasst sowohl die Themenstellung als auch die Prüfungstermine. An allen Gymnasien und Beruflichen Gymnasien im Lande Niedersachsen werden also dieselben Zentralabiturarbeiten am selben Tag geschrieben. (Die Themenstellungen können u. U. durch die Profilausrichtung variieren.)

### Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung im fünften Prüfungsfach und ggf. in anderen Prüfungsfächern findet zu einem von der Schulbehörde vorgegebenen Zeitraum statt. Im 5. Prüfungsfach wird für jede Schüler\*in die obligatorische mündliche Abiturprüfung bzw. eine von der Schüler\*in beantragte Präsentationsprüfung durchgeführt. Die erzielte Prüfungsleistung wird entsprechend den schriftlichen Prüfungsfächern vierfach gewertet.

Die mündliche Prüfung setzt sich aus einem vom Prüfling vorbereiteten Teil und einem Prüfungsgespräch zusammen. Letzteres geht über die vorbereitete Aufgabe hinaus und hat größere fachliche Zusammenhänge zum Gegenstand.

- ✎ Die mündliche Prüfung ist i. d. R. eine Einzelprüfung. Es kann aber auch eine Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Prüfungszeit verlängert sich dann entsprechend. Die mündliche Prüfung darf sich nicht nur auf Sachgebiete eines Halbjahres beziehen und keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Vorherige thematische Absprachen sind unzulässig.
- ✎ Die mündliche Prüfung wird unter dem Vorsitz des Fachprüfungsleiters durchgeführt. Weitere stimmberechtigte Mitglieder des Prüfungsausschusses: Prüfer und Protokollführer.
- ✎ Prüfungszeit: In allen Prüfungsfächern => mind. 20 Min. und höchstens 30 Min. (Ausnahme: Gruppenprüfungen und Präsentationsprüfungen mit mind.30 Min. und höchstens 45 Min.).
- ✎ Der Fachprüfungsausschuss beschließt mit Mehrheit ohne Stimmenthaltung.
- ✎ Die Vorbereitungszeit für den Schüler beträgt in der Regel 30 Min. Während der Vorbereitung darf sich der Prüfling Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen.



Die Festlegung des Themas der Präsentationsprüfung erfolgt durch die das fünfte Prüfungsfach unterrichtende Lehrkraft; der Prüfling kann dazu ein Thema vorschlagen.

Zwei Wochen vor Präsentationstermin erhält der Prüfling die Aufgabenstellung. Eine Woche vor dem Präsentationstermin muss der Prüfling die schriftliche Dokumentation für die Präsentation bei der Prüfungskommission abgeben.

Diese mündliche Prüfung erfolgt ohne Vorbereitungszeit, Präsentation und Prüfungsgespräch werden gleich verteilt.



### Zusätzliche mündliche Prüfung im 1. bis 4. Prüfungsfach

Wenn die Unmöglichkeit bzw. Unsicherheit besteht, dass die erforderlichen 100 Punkte im Block II ohne eine mündliche Zusatzprüfung nicht erreicht werden können, werden u. U. Zusatzprüfungen durch die Prüfungskommission festgesetzt. Die Prüfungskommission kann zudem weitere Prüfungen festsetzen.

Der Prüfling kann auch selbst eine Prüfung beantragen, wenn er sich in seinem Abiturergebnis (Gesamtnote) verbessern möchte. Diese Prüfung muss schriftlich bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin beantragt werden.

Im Falle einer zusätzlichen mündlichen Prüfung wird das Gesamtergebnis eines Faches nach folgender Maßgabe gebildet (§ 4 AVO-GOBÄK):

#### Formel für "neues" Prüfungsergebnis nach(!) mündlicher(!) Prüfung:

*\*Berechnung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung alle Fächer*

$$E = (8 s + 4 m) : 3$$

$\epsilon$  = Prüfungsergebnis;  $s$  = Punktzahl der schriftlichen Prüfung;  $m$  = Punktzahl der mündlichen Prüfung

*Treten in den Ergebnissen nach der Berechnungsformel Bruchteile auf, so wird nach den üblichen mathematischen Grundsätzen gerundet.*

#### Beispielrechnung bei einer zusätzlichen mündlichen Prüfung im schriftlichen Prüfungsfach:

		P4-Abiturergebnis:	10 Punkte	in einfacher Wertung
		P4-Endergebnis:	40 Punkte	in 4facher Wertung
Alternative 1		Mündliche Prüfung:	13 Punkte	
		Endergebnis:	44 Punkte	
		... also 4 Punkte besser als ohne mdl. Prüfung		
Alternative 2		Mündliche Prüfung:	07 Punkte	
		Endergebnis:	36 Punkte	
		... also 4 Punkte schlechter als ohne mdl. Prüfung		

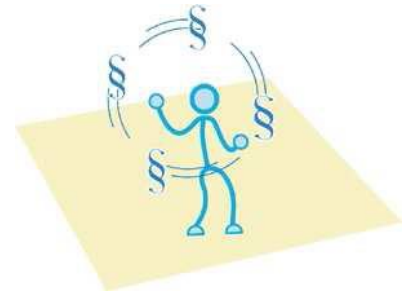


### Umrechnung der Punktzahl in eine Durchschnittsnote

Punkte	Durchschnittsnote
300	4,0
301 bis 318	3,9
319 bis 336	3,8
337 bis 354	3,7
355 bis 372	3,6
373 bis 390	3,5
391 bis 408	3,4
409 bis 426	3,3
427 bis 444	3,2
445 bis 462	3,1
463 bis 480	3,0
481 bis 498	2,9
499 bis 516	2,8
517 bis 534	2,7
535 bis 552	2,6
553 bis 570	2,5
571 bis 588	2,4
589 bis 606	2,3
607 bis 624	2,2
625 bis 642	2,1
643 bis 660	2,0
661 bis 678	1,9
679 bis 696	1,8
697 bis 714	1,7
715 bis 732	1,6
733 bis 750	1,5
751 bis 768	1,4
769 bis 786	1,3
787 bis 804	1,2
805 bis 822	1,1
823 bis 900	1,0

## 4 Rechtliche Hinweise

- ✎ Die für das Berufliche Gymnasium Gesundheit und Soziales der BBS 3 Oldenburg BGO geltenden rechtlichen Vorschriften sind in folgenden Verordnungen verankert. Der vorliegende „Leitfaden zum Abitur“ ist eine schülergerechte Darstellung dieser Rechtsvorschriften; bei Abweichungen oder in Zweifelsfällen gilt daher stets die jeweils aktualisierte Form der BbS-VO, der EB-BbS VO, der AVO-GOBAK, der EB-AVOGOBAK bzw. die entsprechenden Veröffentlichungen im Schulverwaltungsblatt des Landes Niedersachsen. **Rechtliche Ansprüche sind nur aus diesen Rechtsvorschriften, nicht aber aus dem „Leitfaden zum Abitur“ abzuleiten!**



- ✎ Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO)
- ✎ Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über berufsbildende Schulen (EB-BbSVO)
- ✎ Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOFAK) – ab August 2011 AVO-GOBAK aufgrund der Änderung von „Fachgymnasium“ in „Berufliches Gymnasium“
- ✎ Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOFAK) – ab August 2011 EB-AVO-GOBAK
- ✎ Niedersächsisches Schulgesetz NSchG
- ✎ Subsidiär gelten in Teilen laut Konferenzbeschlüssen des Beruflichen Gymnasiums an den BBS 3 ebenfalls VO-GO und EB-VO-GO

Wir wünschen allen Schüler\*innen eine gute Zeit im Beruflichen Gymnasium Gesundheit und Soziales an den BBS 3 Oldenburg BGO und viel Erfolg in der

Einführungs- und Qualifikationsphase,  
im Abitur und  
für die weitere Zukunft!

Ihr Leitungsteam BGO



Oldenburg, im Oktober 2021